

2

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 8/97

vom

15. April 1997

in dem Rechtsstreit

D 4

Lg Kiel M O 432/94 - Urf. v. 11.7.95

OLG Schleswig S U 138/95 Beschl. v. 20.1.97

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Schramm, Nobbe, Dr. van Gelder und Dr. Müller

am 15. April 1997

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Prozeßkostenhilfe
für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechts-
verteidigung keine Aussicht auf Erfolg hat.

Gründe:

Der Beklagte beantragt Prozeßkostenhilfe im Zusammen-
hang mit einer von ihm persönlich eingereichten sofortigen
Beschwerde gegen den Beschluß des Berufungsgerichts vom
20. Januar 1997, durch den sein Antrag auf Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Be-
gründung der Berufung gegen das Urteil des Landgerichts vom
11. Juli 1995 zurückgewiesen und die Berufung als unzuläs-
sig verworfen worden ist.

Die nachgesuchte Prozeßkostenhilfe ist zu versagen,
weil eine nach §§ 519 b Abs. 1, 547 ZPO zulässige sofortige
Beschwerde unbegründet wäre.

- 3 -

Der Beklagte hat seine Berufung nicht innerhalb der bis zum 16. November 1995 verlängerten Frist durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt begründet.

Nachdem sein drei Tage vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist gestellter Antrag auf Prozeßkostenhilfe durch den am 5. Juli 1996 seinem bisherigen Prozeßbevollmächtigten und am 9. Juli 1996 ihm persönlich zugestellten Beschluß vom 13. Juni 1996 mangels Erfolgsaussicht zurückgewiesen worden war, hat er einen Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist am 23. September 1996 gestellt, die versäumte Prozeßhandlung aber nicht durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt nachgeholt. Durch das vom Beklagten zusammen mit dem Wiedereinsetzungsantrag gestellte erneute Prozeßkostenhilfegesuch oder eine - erfolglose - Gegenvorstellung wurde die Wiedereinsetzungsfrist in ihrem Ablauf nicht gehemmt (vgl. Zöllner/Greger, ZPO, 20. Aufl., § 234 Rdn. 8 m.w.Nachw.).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsgericht hat deshalb zutreffend die Wiedereinsetzung versagt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Schimansky

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder

Dr. Müller